



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-3/2405 A, 27.10.2022

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V2/0013.05-3/503

DATUM

17.11.2022

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Kerstin Celina und Christina Haubrich betreffend „Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter - Kinder- und Jugendhilfe“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl, Kerstin Celina und Christina Haubrich beantworte ich nach Abstimmung mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) und den Regierungen wie folgt:

Wie ist der Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bezüglich der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Jahresbericht 2021, S. 47) (bitte einzeln auflühren)?

Vorab ist festzuhalten, dass die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden (Heimaufsichten bei den Regierungen) im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gemäß § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in hohem Maße auf die Einhaltung der Standards und die Gewährleistung der Schutz- und Beteiligungsrechte der jungen Menschen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern achten und im Rahmen der Prüfung und Beratung ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung dieser Rechte im Einrichtungsalltag

legen. Die Einhaltung der bestehenden Standards in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit freiheitsentziehenden Maßnahmen in Bayern wurde auch im Prüfbericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter bestätigt.

Zur Unterstützung der Praxis und um einen möglichst landesweit einheitlichen Vollzug sicherzustellen, gibt es zahlreiche Vollzugshinweise und Empfehlungen auf Landesebene, insbesondere auch für das Thema Umsetzung von freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen. Konkrete Einrichtungen betreffende Empfehlungen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wurden unverzüglich an die zuständigen Heimaufsichten bei den jeweiligen Regierungen übermittelt mit der Bitte um entsprechende Prüfung und Beratung der Einrichtung.

Im Einzelnen dazu:

1. Beschwerdemöglichkeiten

Die Beteiligung, Partizipation sowie die Möglichkeit der Beschwerde sind der Bayerischen Staatsregierung ein besonderes Anliegen und stellen wichtige Bestandteile des Kinder- und Jugendprogramms sowie des aktuellen Gesamtkonzeptes zur Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen dar.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) hat die Pflicht des Trägers der Einrichtung zur Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeigneter Verfahren zur Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit einer Beschwerde eine ausdrückliche gesetzliche Normierung erfahren (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Bereits vor Inkrafttreten der Neuregelungen war das Vorliegen entsprechender Schutz- und Beteiligungskonzepte in Bayern bereits verbindlicher Bestandteil der Betriebserlaubnis. Nunmehr wird auch bundesrechtlich ausdrücklich geregelt, dass das Vorliegen entsprechender Schutz- und Beteiligungskonzepte Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII ist. Beschwerdemöglichkeiten müssen niedrigschwellig, entwicklungsgerecht und den Kindern und Jugendlichen bekannt, für sie zuverlässig erreichbar und diskret sein. Um einen

entsprechenden landesweiten Vollzug sicherzustellen, hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gemeinsam mit dem ZBFS-BLJA und den Regierungen Vollzugshinweise zur Umsetzung der Neuregelungen in §§ 38, 45 ff. SGB VIII erarbeitet

(https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/20220721_handlungsempfehlung_kjsg_-_umsetzung_ssss_38_45_ff._sgb_viii_-_vo.pdf).

Neben internen Möglichkeiten der Beschwerde haben die Träger auch Zugang zu einer externen Beschwerdemöglichkeit zu benennen und zu gewährleisten (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

Die Weiterentwicklung des Beteiligungs- und Beschwerdewesens von Kindern und Jugendlichen ist der Bayerischen Staatsregierung besonders wichtig. Deshalb wird auch das vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beschlossene und in der Umsetzung befindliche Konzept zur Etablierung eines bayernweiten Ombudtschaftswesens ausdrücklich begrüßt, gefördert und unterstützt. Hierzu wurden in Bayern noch vor Inkrafttreten des KJSG im Jahr 2021 mehrere Modellprojekte auf den Weg gebracht, um die Beratung und Konfliktklärung durch Ombudsstellen in verschiedenen Ausprägungen zu erproben. Die Modellstandorte werden durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung (ism gGmbH, Mainz) wissenschaftlich begleitet. Ziel ist es, die noch offenen Umsetzungsfragen zum Ombudtschaftswesen zu klären (insbesondere zur örtlichen und strukturellen Verankerung, Qualitätssicherung und Sicherstellung der Unabhängigkeit). Mit den verschiedenen Modellstandorten (Stadtjugendamt Augsburg/Kinderschutzbund, Kreisjugendamt München, Diakonie Rosenheim) werden hierzu unterschiedliche Ansätze erprobt. Auf Grundlage der erfolgenden Zwischenberichte und insbesondere nach Ende der Projektlaufzeit (31. Dezember 2023) werden auf Basis der jeweils gewonnenen, wissenschaftlich evaluierten Erkenntnisse landesweite Empfehlungen erarbeitet und auch weitere Handlungsbedarfe ausgelotet.

Um die Etablierung des Ombudtschaftswesens in Bayern weiter voran zu bringen sowie auch für mehr Transparenz und Akzeptanz für die Tätigkeit von Ombudsstellen bzw. die dort tätigen Personen zu sorgen, hat das ZBFS-BLJA in Kooperation mit dem StMAS zudem am 7. November 2022 einen übergreifenden Fachtag durchgeführt. Im Rahmen

dessen wurde der oben genannte Ansatz bestätigt und fand großen Anklang in der Praxis.

2. Bewegung im Freien

Bewegung im Freien ist für junge Menschen in allen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit der Möglichkeit zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in Bayern gewährleistet (beispielsweise durch abgetrennte Terrassenbereiche, Innenhöfe oder Außengelände).

3. Informationen über Rechte

Auch die Empfehlung der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter darauf zu achten, die jungen Menschen schriftlich und altersgerecht über ihre Rechte in der Einrichtung zu informieren, wird uneingeschränkt aktiv unterstützt. Dies entspricht insbesondere auch den fachlichen Vorgaben auf Landesebene, insbesondere den „Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII – Fortschreibung“ des LJHA vom 11. März 2014

(https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf). Sie sind Grundlage für den Vollzug der Heimaufsichten.

Die Pflicht des Trägers der Einrichtung zur Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, Etablierung geeigneter Verfahren zur Selbstvertretung, Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde wurde außerdem in den Vollzugshinweisen des StMAS zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelungen im Bereich §§ 38, 45 ff. SGB VIII, die gemeinsam mit dem ZBFS-BLJA und den Regierungen erarbeitet wurden, nochmals ausdrücklich klargestellt

(https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/aktuelles/2020721_handlungsempfehlung_kjsq_-_umsetzung_ssss_38_45_ff._sgb_viii_-_vo.pdf).

Die Heimaufsichten der Bezirksregierungen werden zusätzlich in regelmäßigen gemeinsamen Dienstbesprechungen mit dem StMAS gebeten, beim Vollzug ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass alle stationären Einrichtungen Partizipations- und Beschwerdestrukturen gemeinsam mit den jungen Menschen aktiv umsetzen und bedarfsgerecht weiterentwickeln. Dazu zählt auch die schriftliche und altersgerechte Information über die Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen. Dies muss insbesondere auch für Einrichtungen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen gelten.

4. Kameraüberwachung

Eine Abfrage bei den Regierungen hat ergeben, dass lediglich das Pädagogisch-Therapeutische-Zentrum Franken (PTZ-Franken) über eine Überwachungskamera am Hofeingang verfügt, welche der Zugangskontrolle für das Sekretariat dient. Informationen zur Nutzung von Kameras in sog. „Time-Out-Räumen“ liegen der Bayerischen Staatsregierung nach Abfrage bei den Regierungen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Scharf